



S a t z u n g

über die Erhebung von Parkgebühren in Tuttlingen

(Parkgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), jeweils in derzeit gültiger Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Tuttlingen am 18.11.2013, zuletzt geändert am 12.12.2022, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

In der Stadt Tuttlingen werden für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die durch Parkscheinautomaten oder Parkuhren als gebührenpflichtig ausgewiesen sind, Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die Gebührenpflicht wird auf Werktage von Montag bis Freitag von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Samstag von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr beschränkt.

§ 2

Parkgebühren und Parkdauer

(1) Die Gebühren für das Parken im Geltungsbereich der Parkscheinautomaten betragen:

- je angefangene 30 Minuten 0,50 €
- Die Höchstparkdauer beträgt 120 Minuten.

(2) Die Gebühren für das Parken an Parkuhren betragen:

- je angefangene 30 Minuten 0,30 €

- die Parkdauer bestimmt sich nach der auf der Parkuhr angegebenen Zeit.
- (3) Umsatzsteuerlich unterschiedlich zu klassifizierende Parkflächen werden hinsichtlich der Parkgebührenhöhe gleichbehandelt. Die in der Satzung aufgeführten Gebühren sind daher als Brutto-Gebühren zu verstehen.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 19.11.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Parkgebühren in Tuttlingen (Parkgebührensatzung) vom 01.05.2013 außer Kraft.

Tuttlingen, 23.11.2013

Michael Beck
Oberbürgermeister

Anmerkungen:

§ 2 Abs. 3 i.d.F. der „§ 2b UStG-Anpassungssatzung“ vom 12.12.2022 (Gemeinderatsbeschluss).

Bekanntmachung: 17.12.2022

Inkrafttreten: 01.01.2023